

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.51-15/329

Dresden,
20. Juli 2015

Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 6/1924

Thema: Notarztversorgung in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: In welchem Umfang wurden die gesetzlichen Hilfsfristen laut § 4 Sächsischer Landesrettungsdienstplanverordnung im Jahr 2014 von Notärzten und Rettungswagen eingehalten (bitte prozentual angeben, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Aufgrund der gestaffelten Inbetriebnahme der Integrierten Regionalleitstellen und damit verbundener Schwierigkeiten der Software im auswertenden Statistik-Modul sind die Zahlen für das Jahr 2014 nicht aussagekräftig.

Frage 2: Wie hat sich die Einhaltung der Hilfsfrist über die letzten fünf Jahre entwickelt (bitte auch nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Die Angaben für die Jahre 2010 bis 2012 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Für die Jahre 2013 und 2014 sind aufgrund des Juni-Hochwassers 2013 sowie der gestaffelten Inbetriebnahme der Integrierten Regionalleitstellen die Zahlen für diese beiden Jahre nicht aussagekräftig.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Träger des Rettungsdienstes seit 2013		Hilfsfristehaltung		
		2010	2011	2012
RZV Chemnitz- Erzgebirge	Erzgebirgskreis	76,69	77,73	83,28
	RZV Chemnitz/ Stollberg	79,91	82,05	82,15
RZV Südwest- sachsen	Vogtlandkreis	91,15	93,02	94,38
	RZV Westsachsen	92,39	90,99	87,40
Landkreis Mittelsachsen		91,52	91,03	85,09
Direktionsbezirk Chemnitz		87,39	89,59	86,06
Landkreis Bautzen		81,63	85,73	85,88
Landkreis Görlitz		81,25	83,33	85,12
Landkreis Meißen		83,72	85,74	85,39
LK Sächs. Schweiz - Osterzgebirge		84,63	90,62	90,93
Landeshauptstadt Dresden		88,46	88,16	88,89
Direktionsbezirk Dresden		84,56	87,00	87,33
Landkreis Nordsachsen		91,47	91,75	91,48
RZV der Versorgungsbereiche Landkreis Leip- zig und Region Döbeln		93,10	94,45	93,44
Stadt Leipzig		88,48	89,24	89,04
Direktionsbezirk Leipzig		90,24	91,09	90,63
Freistaat Sachsen Gesamt:		87,12	88,32	87,86
Entwicklung der Einsatzzahlen absolut:		359.274	371.706	330.908
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		3,46%	-10,98%*	

* Die Verschlechterung der Hilfsfristehaltung begründet sich hauptsächlich auf Witterungseinflüsse, Straßenbaustellen, ungenaue Ortsangaben oder Einsätze außerhalb des Rettungswachenbereichs. Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der Hilfsfrist waren u. a. Anpassung des Bereichsplans und Erhöhung der Vorhaltung.

Frage 3: Wie viele medizinische Fachkräfte arbeiten im Rettungswesen im Freistaat Sachsen (unterteilt nach RettungssanitäterInnen, RettungsassistentInnen, ÄrztInnen, Auszubildende)?

Im Jahr 2014 arbeiteten 1.243 Rettungssanitäter und 2.040 Rettungsassistenten hauptamtlich im Rettungsdienst im Freistaat Sachsen.

Nach Angaben der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Notärztliche Versorgung (ARGE NÄV) nehmen 1381 Notärzte aktiv an der Notärztlichen Versorgung teil.

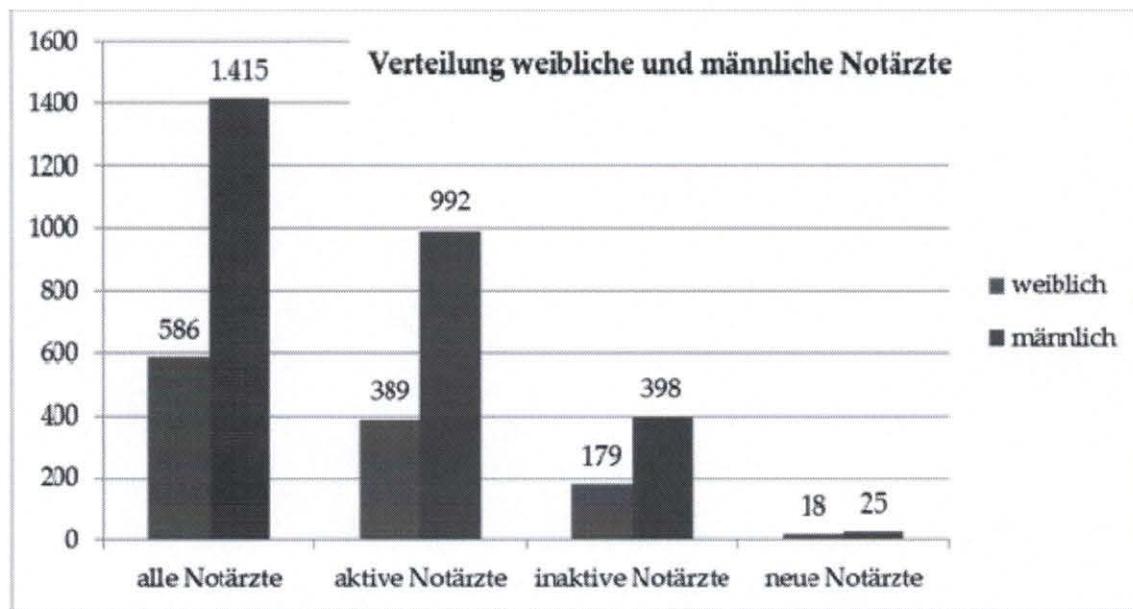


Abb. GST ARGE NÄV Kennzahlenerhebung 12/2014

Der amtlichen Schulstatistik 2014/2015 ist zu entnehmen, dass sich im Freistaat Sachsen 386 Berufsfachschüler/Berufsfachschülerinnen in der Ausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten befinden und 33 Personen eine Umschulungsmaßnahme zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten absolvieren. 93 Auszubildende absolvieren die Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter. Abzüglich der 14 Auszubildenden der Bundeswehr in diesem Ausbildungsberuf, werden damit im Schuljahr 2014/2015 79 Auszubildende in diesem Ausbildungsberuf im Rettungsdienst ausgebildet.

Frage 4: Wie hat sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Vergütung der Notärzte in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Vergütung der Notärzte in Sachsen wird zwischen der Arbeitsgemeinschaft Notärztliche Versorgung im Freistaat Sachsen (ARGE NÄV) für die Kostenträger und der Arbeitsgemeinschaft Notärzte in Sachsen (AG SN) verhandelt. Die verhandelte Vergütung umfasst nur die Notärztliche Versorgung der gesetzlich Versicherten. Einsatzabrechnungen von privat Versicherten und sonstigen Personen, die Leistungen der notärztlichen Versorgung in Anspruch nehmen, rechnet der Notarzt selbstständig ab.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Notärztliche Versorgung im Freistaat Sachsen (ARGE NÄV) hat Folgendes mitgeteilt:

Bis zum ersten Quartal 2012 erfolgte die Vergütung der Notärzte im Freistaat Sachsen je Einsatzfall und Bereitschaftszeit. Die Bereitschaftszeit untergliederte sich dabei in Tagzeit (werktag 7:00 bis 19:00 Uhr) und Sonderzeit (werktag 19:00 bis 7:00 Uhr sowie ganztägig (24 h) am Samstag, Sonntag und Feiertage). Die Bereitschaftszeit wurde für die einsatzfreie (inaktive) Zeit vergütet. Der Stundensatz der Bereitschaftsdienvergütung ermittelte sich aus der quartalsweisen Summierung aller im Freistaat Sachsen geleisteten Bereitschaftsstunden (Pool).

Ab dem 2. Quartal 2012 wurde das Vergütungssystem grundlegend verändert. Die Vergütung wurde von 2011 zu 2012 sowie im 4. Quartal 2013 angehoben. Der Notarzt kann seit 2012 die Vergütung in voller Höhe auch dann in Anspruch nehmen, wenn er aus dem Angestelltenverhältnis im Klinikbetrieb am Notarzdienst teilnimmt.

Die Notarzteinsätze werden mit einem Pauschalbetrag je Einsatz, unabhängig von Tag- oder Sonderzeit, vergütet. Für die Vergütung der sächsischen Notärzte wurden die Regelungen zu aktiven und inaktiven Zeiten bei der Berechnung der Bereitschaftsdienstzeiten aufgehoben. Der Stundensatz der Bereitschaftsvergütung wurde nicht mehr als Festbetrag berechnet, sondern aus der quartalsweisen Summierung aller im Freistaat Sachsen geleisteten Bereitschaftsdienste (Poolberechnung).

Ab 1.10.2013 wurde die Vergütung weiter modifiziert, indem zuzüglich zur Vergütung je Einsatzfall feste Stundensätze über die gesamte Dienstzeit vergütet werden, statt der bisherigen Poolberechnung. Die Vergütung wurde durch die Festsetzung von Festbeträgen für Tag- und Sonderzeiten so transparent, dass der Notarzt zum Zeitpunkt „Dienstende“ die Gesamtsumme der Vergütung von Zeit und Einsatzmenge kennt. Die Merkmale gelten bis zum 31.12.2015.

Die Kosten für Haftpflicht und Unfallschutz der Notärzte werden seit 2005 von den gesetzlichen Krankenkassen zu 100 Prozent finanziert.

Frage 5: Welche konkreten Maßnahmen wurden wann im Landesgremium nach § 90a SGB V für eine bessere Bedarfsplanung getroffen (Bitte begründen)?

Bisher wurde das Thema „Notärztliche Versorgung in Sachsen an der Schnittstelle von kassenärztlichem Bereitschaftsdienst – Notfallambulanz – Rettungsdienst“ im Gemeinsamen Landesgremium beraten. Jedoch waren Fragen der Bedarfsplanung im Rettungsdienst nicht Gegenstand der Beratung. Im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V wurden daher auch keine Empfehlungen für Maßnahmen zur Bedarfsplanung der Notärztlichen Versorgung getroffen.

Die Bedarfsplanung zum Rettungsdienst erfolgt auf der Grundlage von § 26 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Bestimmungen der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO). Vielmehr ist nach § 9 SächsBRKG der gemeinsame Landesbeirat für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vor dem Erlass der SächsLRettDPVO sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klepsch